



(Als Manuscript gedruckt.)

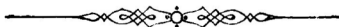
# Entwurf nebst Motiven

zum

# Statut

der

# Livländischen Agrarbank.



**Riga.**

Stahl'sche Buchdruckerei (R. Ruetz), Domplatz № 11/13.

1886.

# Motive

zum

## Statut der Livländischen Agrarbank.



Entsprechend dem ganzen Charakter der agraren Entwicklung in Livland, welche bisher sich so günstig gestaltet hat, dass sie den unerschütterlichen Grundpfeiler der wirthschaftlichen Existenz dieses Gouvernements bildet, ist auch die Normirung der Kapitalzahlungen, sowie des Zinsfusses von der Schuld der Bauern an die Gutsbesitzer für die von den Ersteren angekauften Parzellen des Bauerlandes dem privaten Übereinkommen zwischen Käufern und Verkäufern überlassen geblieben und es hat sich dieser Process im Grossen und Ganzen befriedigend entwickelt.

Um über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit ein klares Bild zu gewinnen, hat die Livländische Ritterschaft durch eine besondere, zu diesem Zwecke eingesetzte Commission, eine Enquête veranstalten lassen, die folgende Resultate ergeben hat:

Nach den von 669 Landgütern eingegangenen Berichten waren bis zum 1. Mai 1886 verkauft:

15,864 Bauer- und Quotenlandgesinde mit im	Rubel.
ganzen 315,042 Thalern Landes für einen Ver-	
kaufspreis von in Summa . . . . .	51,373,247

Davon waren bis zum 1. Mai 1886 getilgt:

- |                              |               |                  |
|------------------------------|---------------|------------------|
| 1) Durch baare Anzahlungen   | 8,196,307 R.; |                  |
| 2) Durch spätere Abzahlungen | 8,181,494 „   |                  |
|                              |               | ----- 16,377,801 |

Latus: 16,377,801

3) Durch Übertragung der auf dem Hauptgute ruhenden Pfandbriefschuld der Livl. adligen Güter - Credit - Societät auf die verkauften Gesinde . . . . .	18,909,250
zusammen mit dem Betrage der geleisteten Zahlungen . . . . .	35,287,051
so dass an Kaufschillingrückständen pro 1. Mai 1886 . . . . .	16,286,196

verblieben.

Hierbei ist zu bemerken, dass von den auf die verkauften Gesinde übertragenen Quoten der Pfandbriefschuld, welche im Laufe von  $36\frac{1}{2}$  Jahren mit  $1\%$  amortisirt und während dieser Frist mit  $5\%$  jährlich verzinst werden, ein grosser Theil bereits getilgt ist, indem der zum Besten der Gesindeskäufer angesammelte Tilgungsfond bereits 4,207,654 Rbl. beträgt.

Hiernach ergibt sich, dass über  $50\%$  desjenigen Betrages vom Kaufpreise, welchen die Verkäufer für sich zu fordern hatten, durch Baarzahlungen schon zur Zeit getilgt sind, da die Summe der geleisteten Zahlungen diejenige der rückständigen Kaufschillinge um nahezu 100,000 Rbl. übersteigt.

Nicht unerwähnt kann hierbei bleiben, dass von 90 Landgütern die Berichte annoch ausstehen. Das Gesamtbild der Enquête dürfte sich indessen durch die noch ausstehenden Auskünfte nicht wesentlich verändern, denn wenn einerseits von den betreffenden Gutsbesitzern der eine Theil sein Bauerland überhaupt noch nicht verkauft hat und in Betreff dieser Güter folglich weder von Abzahlungen noch auch von Schulden der Bauern die Rede sein kann, so hat andererseits eine gewiss nicht unbeträchtliche Anzahl derselben den Kaufpreis für das verkaufte Bauerland bereits

im vollen Betrage einkassirt. Da die Enquête zunächst den Zweck hatte, den Betrag der zur Zeit vorhandenen Schulden zu constatiren, so mochten die Gutsbesitzer der einen sowie der anderen Kategorie keine Veranlassung finden, die gewünschten Auskünfte zu geben.

Es ist übrigens anzunehmen, dass die gegenwärtig noch bestehende Kapitalschuld der Gesindeskäufer, weil die auf den Bauergesinden ingrossirten Obligationen der Markttfähigkeit entbehren und daher schwer umzusetzen sind, in der Zukunft zu wirthschaftlichen Unzuträglichkeiten führen wird. Diesen bei Zeiten vorzubeugen liegt im Interesse beider Theile; ganz besonders im Interesse der Gesindesinhaber und überhaupt im Interesse der gesammten wirthschaftlichen Entwicklung des Landes.

Auch handelt es sich hierbei um Verhältnisse von keineswegs kurz befristeter Dauer, vielmehr ist zu erwarten, dass die Gesamtschuld der Gesindeskäufer während beiläufig 18 Jahren sich annähernd auf der gegenwärtigen Höhe halten wird. Diese Annahme findet darin ihre Begründung, dass die fortschreitenden Abzahlungen durch die für neu verkaufte Gesinde hinzukommenden Schulden ausgeglichen werden dürften, wobei auch noch in Betracht zu ziehen ist, dass in Folge der zunehmenden allgemeinen wirthschaftlichen Krisis eine Verlangsamung in der Abzahlung der bereits contrahirten Schuld voraussichtlich stattfinden wird.

Das Ende dieser Krisis, durch welche auch die Landwirthe des Livländischen Gouvernements in Mitleidenschaft gezogen worden, lässt sich zur Zeit noch nicht absehen, und es liegt die Vermuthung nahe, dass dieselbe noch von recht langer Dauer sein werde.

Eine ihrer vielen schädlichen Folgen ist die, dass die Besitzer von Ritter- sowohl als auch Bauergütern, Gross- und Kleingrundbesitzer, an Kapitalmangel leiden, daher

die Ersteren es schwer empfinden, dass sie in den Obligationen über die Kaufschillinge für verkaufte Bauerländereien ein todttes Kapital besitzen, welches sie nur unter grossen Opfern flüssig machen können, während den Käufern der erwähnten Ländereien häufig die Möglichkeit fehlt, ihre Abzahlungen zu leisten. Zwar sind bis hierzu in dieser Beziehung noch keine drückenden Missstände zu Tage getreten, aber der zunehmende Kapitalmangel wird die Gutsbesitzer nöthigen, gegen die säumigen Schuldner nicht mehr mit derjenigen Nachsicht zu verfahren, welche sie bisher, wenn auch hin und wieder unter schweren Opfern, beobachtet haben. Dazu kommt, dass in Folge von Gutsverkäufen und Erbtheilungen die in Rede stehenden Obligationen mehr und mehr in die Hände von Personen gelangen werden, die zu den bäuerlichen Schuldnern in gar keinen persönlichen Beziehungen stehen, so dass die Schuldner in pecuniäre Abhängigkeit von Personen gerathen, welche keine Veranlassung haben, jene billige Rücksichtnahme walten zu lassen, die in dem Verhältnisse des Gutsherren zu den Käufern seines Bauerlandes nur selten vermisst wird.

Gegenwärtig sind, soweit nach den Ergebnissen der Enquête es sich beurtheilen lässt, an Obligationen über Kaufschillinge nur 1,886,078 Rbl. begeben, d. h. nicht mehr im Besitze der ursprünglichen Gläubiger; aber die soeben erwähnten Momente werden — vollends beim Eintritt eines Nothstandes — dieses Verhältniss offenbar wesentlich verändern. Die Livländische Ritterschaft hält es daher um so mehr für ihre Pflicht, alle Mittel bei Zeiten zu ergreifen, um auch nach dieser Seite hin die normale und ruhige Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse nach Möglichkeit zu fördern. Sie glaubt, diesen Zweck am besten durch die Errichtung einer Agrarbank erreichen zu können, deren Statutenentwurf hier angeschlossen ist. Durch diese

## VII

Bank, welche wesentlich auf einer freien Vereinigung der Verkäufer von Bauerland beruhen und also auf dem Principe der Interessengemeinschaft basirt sein würde, glaubt die Ritterschaft erreichen zu können:

- 1) dass die Inhaber von Obligationen über Kaufschillinge für Bauerländereien im Stande sein werden, ihr in derartigen Obligationen festgelegtes Kapital, welches sie gegenwärtig nur schwer verwerthen können, flüssig zu machen;
- 2) dass den (bäuerlichen) Schuldner die Möglichkeit geboten wird, ihre Kaufschillings-Schulden nicht mehr, wie bisher, durch terminliche Kapitalabzahlungen, sondern auf bequemere Weise, nämlich durch Amortisation mit 1<sup>0</sup>/<sub>0</sub> jährlich und Verzinsung im Laufe der Amortisationsfrist mit 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> zu tilgen.

Auch ist in den Statuten darauf Bedacht genommen worden, dem Schuldner ausserdem zu kleinen Kapitalabzahlungen, sowie, im Falle von Misswachs und besonderen Unglücksfällen, zu sechsmonatlicher und eventuell auch noch längerer Stundung von Rentenzahlungen die Möglichkeit zu gewähren.

Die gegenwärtige Lage des Geldmarktes und der niedrige Zinsfuss erleichtern das Zustandekommen des Projects in gegenwärtiger Zeit ganz besonders, daher eine baldige Bestätigung desselben dringend zu wünschen ist.

Auf eine günstige Aufnahme des Projects seitens der hohen Staatsregierung glaubt aber die Ritterschaft umsomehr hoffen zu dürfen, als dasselbe den Interessen des gesammten Grundbesitzes gleichmässig Rechnung trägt und von einer Verwirklichung der Vorschläge aus eben diesem Grunde ein wesentlicher Fortschritt in der wirthschaftlichen Lage des Landes erwartet werden darf.



# **Statut**

der

## **Livländischen Agrarbank.**

~~~~~

### **I. Abschnitt.**

#### **Allgemeine Bestimmungen.**

##### **§ 1.**

Die Livländische Agrarbank bezweckt die Hebung des Credits des Kleingrundbesitzes, durch Ertheilung von auf demselben fundirten Darlehen in Pfandbriefen.

##### **§ 2.**

Die Ertheilung der Darlehen erfolgt gegen Unterlage von Forderungsdocumenten über schuldige Rückstände von Kaufschillingen für verkaufte Bauergehorsland oder Quotenland, an den verkaufenden Gutsbesitzer.

##### **§ 3.**

Die Ertheilung der Darlehen erfolgt durch Emission von Werthpapieren resp. Pfandbriefen. Dieselben sind durch kastenpfandliche Hinterlegung von Forderungsdocumenten über die im § 2 bezeichneten Kaufschillingsrückstände sicher zu stellen.

§ 4.

Kein Pfandbrief-Darlehn darf den Betrag von  $\frac{2}{3}$  des ursprünglichen, vom ersten Erwerber des betr. Grundstückes bedungenen Kaufschillings, nach Abzug des Pfandbrief-Darlehens der Livländischen Credit-Societät, übersteigen.

§ 5.

Die Zahlung von Capital und Zinsen der Pfandbriefe wird neben jenen hypothekarischen Pfandobjecten durch eine specielle Garantie des dieselben verpfändenden Grossgrundbesitzers, im Übrigen aber durch einen Sicherheitsfond, einen Tilgungsfond und die Generalgarantie der beteiligten Grossgrundbesitzer sichergestellt.

§ 6.

Die Pfandbriefe werden auf den Inhaber unter fortlaufenden Nummern ausgestellt; sie haben alle gleiche Rechte und Vorzüge ohne Rücksicht auf ihre etwaige frühere oder spätere Eintragung in die Hypothekenbücher. Das Formular der Pfandbriefe muss vom Finanzminister bestätigt sein.

§ 7.

Als Cautionen bei Verträgen mit der Krone werden die Pfandbriefe der livländischen Agrarbank zu einem von der Staatsregierung in der Folge zu bestimmenden Preise angenommen. Gegen Hinterlegung solcher Pfandbriefe werden von der Reichsbank und deren Comptoirs, in Gemässheit des Reglements dieser Anstalt, Darlehen gewährt.

§ 8.

Die Bank steht unter der Oberverwaltung und Oberaufsicht der General-Versammlung. Die Oberaufsicht übt

die von der General-Versammlung gewählte Revisions-Commission aus.

§ 9.

Die Wirksamkeit der Bank beginnt, sobald sich Livländische Rittergutsbesitzer melden, welche auf Grundlage dieses Reglements, gegen kassenpfandliche Hinterlegung von Forderungsdocumenten über Kaufschillingsrückstände, Darlehen bis zum Betrage von zwei Millionen Rubeln zu erhalten wünschen.

§ 10.

Die Livländische Agrarbank wird als juristische Person anerkannt und bedient sich eines eigenen Siegels nach dem im Anhange zu diesem Reglement beschriebenen Muster.

---

## II. Abschnitt.

### Verwaltung der Agrarbank.

§ 11.

Die Verwaltung der Geschäfte der Bank wird einer Direction übertragen, welche aus vier aus der Zahl der creditverbundenen Gutsbesitzer erwählten Directoren und einem Syndicus, der nicht Gutsbesitzer zu sein braucht, besteht. — Die Verwaltung der Bank hat ihren Sitz in Riga.

§ 12.

Die Directoren werden von der General-Versammlung der Bankmitglieder auf zwei Jahre gewählt. In jedem Jahre haben zwei von ihnen auszutreten. Bei Neuwahlen können die austretenden wiedergewählt werden. Der

Syndicus wird von der Revisions-Commission und der Direction auf eine, von ihnen selbst zu bestimmende Zeit gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar.

Anmerkung. Von den Directoren, welche in der ersten General-Versammlung gewählt werden, bleiben die beiden Directoren, welche die wenigsten Stimmen erhalten, nur ein Jahr im Amte. Darauf treten jährlich der Reihe nach zwei Directoren vom Amte ab.

### § 13.

Für jeden Director wird ein Stellvertreter gewählt, in derselben Weise, wie die Directoren gewählt werden. — Ein Stellvertreter, der vorkommendenfalls in die Function des Directors getreten ist, bleibt in derselben nur bis zur nächsten Wahl. Wenn ein Director verhindert sein sollte, in einer Sitzung zu erscheinen, so ist er verpflichtet, davon seinem Stellvertreter Nachricht zu geben, damit derselbe der Sitzung beiwohne.

### § 14.

Die von den Bankmitgliedern gewählten Directoren, deren Stellvertreter, und der Syndicus werden von der Gouvernements-Regierung vereidigt.

### § 15.

Die Revisions-Commission und die Direction wählen aus der Zahl der Directoren einen Präses und einen Präses-Gehülfen, welcher in Abwesenheit des Präses dessen Stelle einnimmt.

### § 16.

Der Syndicus hat die gerichtlichen Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, und vermittelt die persönlichen Beziehungen zu anderen Behörden. Die Directoren ver-

theilen unter sich die übrigen, auf Grund dieses Reglements der Direction obliegenden Geschäfte nach freier Übereinkunft.

### § 17.

Die Directoren versammeln sich wenigstens ein Mal wöchentlich, zufolge Aufforderung des Präses, oder sobald zwei von den Directoren beim Präses darauf antragen. In der Direction wird nach Stimmenmehrheit entschieden. — In allen zur Entscheidung der Direction kommenden wichtigen Fragen, welche in diesem Reglement oder in der Geschäfts-Ordnung der Direction nicht vorgesehen sind, beräth dieselbe gemeinsam mit der Revisions-Commission (§27 Pkt.7) unter dem Vorsitz des Präses dieser Commission. Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präses den Ausschlag.

### § 18.

Für gesetzwidrige und mit dem Reglement dieser Bank nicht übereinstimmende Handlungen unterliegen die Directoren und der Syndicus nach allgemeiner gesetzlicher Grundlage der Verantwortlichkeit, sind jedoch für unvorhergesehene, ohne ihre Schuld stattgehabte Verluste nicht verantwortlich.

### § 19.

Die von der Direction der Bank mit der Unterschrift des Präses oder Präsesgehilfen, sowie mit dem Siegel der Bank versehenen, vom Secretair contrasignirten Schriften und Actenstücke, bedürfen zu ihrer Giltigkeit keiner weiteren Beglaubigung.

### § 20.

Alle Verhandlungen und der Schriftenwechsel der Direction der Bank, sowohl mit Privatpersonen als auch

mit den Stadt-, Landes- und Kronsbehörden, werden auf ordinärem Papier geführt.

§ 21.

Die den Directoren und dem Syndicus für ihre Mühewaltungen zu bewilligenden Entschädigungen, ingleichen die Gagen oder Emolumente des Beamtenpersonals, werden im Verwaltungsetat festgestellt (§ 36, b.).

§ 22.

Das Beamtenpersonal wird von der Direction angestellt und entlassen. Die Anzahl der anzustellenden Beamten wird von der General-Versammlung bestimmt.

§ 23.

Zu dem Beamtenpersonal der Bank gehört:

- 1) zur Verwaltung der Kanzlei der Direction ein Secretair, welcher in den Sitzungen der Direction, der General-Versammlung und der Revisions-Commission das Protocoll führt und die Ausfertigungen besorgt und contrasignirt;
- 2) ein Landmesser und
- 3) ein Rendant für die Verwaltung der Casse, Führung der Rechnungsbücher und Vorschläge. — Er hat eine, nach Ermessen der Direction festzusetzende Caution zu stellen.

Der Secretair, der Landmesser und der Rendant werden in der Direction vereidigt.

Anmerkung. Das Amt des Secretairs kann nach Ermessen der Revisions-Commission auch dem Syndicus übertragen werden.

§ 24.

Die Direction entwirft eine genaue Geschäftsordnung und Instruction für das Beamtenpersonal der Bank. Beide müssen der Revisions-Commission zur Beprüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

III. Abschnitt.

**Die Revisions-Commission.**

§ 25.

Die Revisions-Commission besteht aus dem Präses und 4 Gliedern, die von der General-Versammlung gewählt werden.

§ 26.

Die Revisions-Commission versammelt sich auf Einladung des Präses. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Glieder erschienen sind und entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit giebt das Votum des Präses den Ausschlag.

§ 27.

Zu den Verpflichtungen der Revisions-Commission gehört:

- 1) die Revision des gesammten von der Direction pro ultimo December eines jeden Jahres abzuschliessenden Cassa- und Rechnungswesens;
- 2) die Revision der der Bank gehörigen oder bei ihr deponirten baaren Gelder, Werthpapiere und Documente;
- 3) die genaue Beprüfung der gesammten Verwaltung des abgelaufenen Geschäftsjahres, insbesondere der Verhandlungen über bewilligte Darlehen;

- 4) die vorgängige Beprüfung aller Anträge, welche die Direction der General-Versammlung vorzulegen gedenkt;
- 5) die Beprüfung der von den Bankmitgliedern gegen die Direction erhobenen Beschwerden;
- 6) die vorgängige Beprüfung der von Mitgliedern bei der Direction gestellten Anträge, insofern sie der Entscheidung durch die General-Versammlung unterliegen;
- 7) die gemeinsame Berathung mit der Direction über wichtige Fragen, welche sich auf die Verwaltung der Bank beziehen, namentlich auch bei Gewährung von Stundungen in besonderen Unglücksfällen (§ 80).

#### § 28.

Die Direction der Bank ist verpflichtet, im Anfange jedes Jahres alle Bücher, Documente und Auskünfte, welche zur Erfüllung der eben aufgezählten Verpflichtungen nothwendig sind, dem Präses der Revisions-Commission einzureichen. Die Revisions-Commission hat das Recht, von der Direction der Bank alle erläuternde Auskünfte, Bücher und Acten, deren sie etwa bedarf, zu fordern.

#### § 29.

Die Direction nimmt an den Sitzungen der Revisions-Commission Theil, so oft solches von der einen oder der anderen Seite für zweckmässig erkannt wird. Bei den Beschlüssen über die in der Revisions-Commission zur Verhandlung kommenden Fragen in Bezug auf die Verwaltung und Revision der Bank darf jedoch keiner von den Directoren anwesend sein.

#### § 30.

Nach vollzogener Revision und Beprüfung der in § 27 Pkt. 1—6 aufgezählten Gegenstände, wird darüber von der

Revisions-Commission ein Gutachten aufgesetzt und der General-Versammlung zur weiteren Beschlussnahme vorgestellt.

### § 31.

Der Auszug aus dem jährlichen Rechenschaftsbericht der Direction wird mit einer Beglaubigung der Revisions-Commission durch den Druck veröffentlicht.

---

## IV. Abschnitt.

### Die General-Versammlung.

#### § 32.

Die General-Versammlung der Mitglieder der Livländischen Agrarbank besteht aus den Eigenthümern sämmtlicher der Agrarbank verpfändeter Rittergüter oder ihren Vertretern. Eine und dieselbe Person darf nicht mehr als zwei Vollmachten zur Vertretung erhalten. Der Vollmachtgeber ist verpflichtet, die Direction spätestens acht Tage vor dem zur General-Versammlung anberaumten Termin schriftlich zu benachrichtigen.

#### § 33.

Jeder Gutsbesitzer hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht darauf, ob er mit einem oder mehreren Gütern in der Bank betheilig ist. Für Unmündige, Minderjährige, Wahnsinnige und überhaupt für Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, stimmen in den General-Versammlungen die Vormünder oder Curatoren.

§ 34.

In den General-Versammlungen präsidiert der Landmarschall. Die General-Versammlungen sind ordentliche oder ausserordentliche. Die ordentlichen Versammlungen finden alljährlich spätestens im April statt; die ausserordentlichen werden von der Direction oder der Revisions-Commission anberaumt, oder aber sobald wenigstens der vierte Theil der Bankmitglieder bei der Direction darum anhält. — Den zur General-Versammlung anberaumten Tag zeigt die Direction in den öffentlichen Blättern vier Wochen vorher an, mit Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung, falls er ausserhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges liegt.

§ 35.

Die Beschlüsse der General-Versammlungen gelten für gesetzlich, sobald sich an ihnen, persönlich oder durch Bevollmächtigte, nicht weniger als  $\frac{1}{3}$  sämmtlicher, zur Bank gehöriger Gutsbesitzer betheilt hat; Gutsbesitzer, die zur General-Versammlung nicht erscheinen, haben sich den von derselben, in oben erwähnter Grundlage gefassten Beschlüssen zu unterwerfen. — Falls auf der General-Versammlung nicht die vorschriftmässige Anzahl von Theilnehmern erschienen ist, wird eine zweite anberaumt. Dieselbe ist beschlussfähig, ganz unabhängig von der Anzahl der Theilnehmer an derselben. Es dürfen jedoch auf dieser zweiten General-Versammlung nur dieselben Gegenstände zur Verhandlung gelangen, welche bereits auf der für die erste General-Versammlung festgestellten und publicirten Tagesordnung gestanden haben. In der über die zweite General-Versammlung zu erlassenden Publication ist abermals ein vierwöchentlicher Termin anzuberaumen und anzugeben, dass dieselbe unabhängig von der Anzahl der Theilnehmer unbedingt beschlussfähig sein soll.

§ 36.

Zu den Geschäften der General-Versammlung gehört:

- a. die Wahl der Directoren, des Präses und der Glieder der Revisions-Commission (§ 12 und § 25);
- b. die Feststellung des Verwaltungsetats und anderer nothwendiger Ausgaben;
- c. die Fixirung des Betrages der vom Reglement gestatteten Gebühren;
- d. die Feststellung der zum Sicherheitsfond zu zahlenden Beiträge, welche 2<sup>0</sup>/<sub>10</sub> des Pfandbriefdarlehens nicht übersteigen dürfen (§ 101, 1 und § 105);
- e. die Entscheidung über Beschwerden der Bankmitglieder (§ 27, 5) und die Bepfung und Bestätigung der jährlichen Rechenschaftsablegung und Revision (§ 30);
- f. die Beschlussfassung betreffs der Creirung von Einnehmerstellen und der damit verbundenen Massnahmen zu entscheiden (cf. § 44).

Anmerkung.  $\frac{2}{3}$  der Stimmen entscheiden bei den Wahlen. Die übrigen Angelegenheiten aber werden durch einfache Stimmenmehrheit der, in der General-Versammlung anwesenden Personen entschieden. Falls bei der Wahl zu Ämtern keine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen zu Stande kommt, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Candidaten vollzogen, welche die grösste Stimmenzahl erhalten haben, wonächst derjenige als gewählt gilt, der bei der Stichwahl die absolute Stimmenmehrheit erhält.

§ 37.

Der General-Versammlung gebührt ferner:

- a. die genaue Feststellung einer Geschäftsordnung und eines Taxationsreglements;

- b. die von der Direction oder der Revisions-Commission gemachten Vorschläge über die eventuelle Erhöhung des Zinsfusses der Pfandbriefe der Bank zu entscheiden;
- c. die zur Aufrechterhaltung der statutenmässigen Vorschriften etwa nothwendig erscheinenden Conventionalpönen zu bestimmen;
- d. über etwaige Abänderungen oder Ergänzungen des Reglements Beschlüsse zu fassen.

Zur Fassung gesetzlich giltiger Beschlüsse in den eben aufgezählten Punkten ist eine Stimmenmehrheit von wenigstens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Bankmitglieder erforderlich. Die auf solcher Grundlage angenommenen Vorschläge über Abänderungen im Reglement werden durch die Livländische Ritterschaft der Staatsregierung zur Bestätigung vorgestellt und müssen nach erfolgter Bestätigung zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden.

### § 38.

Der General-Versammlung werden keinerlei Vorschläge übergeben, welche nicht zuerst von der Revisions-Commission beprüft worden sind.

## V. Abschnitt.

**Verfahren bei der Aufnahme der Rittergutsbesitzer in die Livländische Agrarbank, Feststellung des Creditwerths ihrer Pfandobjecte.**

### § 39.

Gesuche um Darlehen aus der Livländischen Agrarbank sind bei der Direction schriftlich einzureichen. Solchen Gesuchen sind beizufügen :

- 1) die zu verpfändenden ingrossirten Forderungs- resp. Schulddocumente mit attestirter Blanc-Cession;
- 2) ein Ingrossationsattestat der örtlichen Grundbuchbehörde, durch welches die Hypothek des zu verpfändenden Forderungstitels unmittelbar hinter der Livl. adligen Güter-Credit-Societät, oder in Ermangelung einer Forderung derselben, an erster Stelle bescheinigt wird;
- 3) ein Attestat des örtlichen Gemeindegerichts, durch welches festgestellt wird, wie viel an Capitalzahlungen auf die zu verpfändenden Forderungen nach Angabe der Schuldner geleistet worden ist;
- 4) der Besitztitel über das Gesinde, auf welches der Forderungstitel ingrossirt ist.

§ 40.

Gleichzeitig mit dem Gesuch um ein Darlehen hat der Antragsteller zur Deckung der vorläufigen Kosten einen Vorschuss beizubringen:

|                     |             |         |            |
|---------------------|-------------|---------|------------|
| für ein Darlehn bis | 5,000 Rbl.. | . . .   | 10 Rbl. S. |
| „ „ „ „             | 10,000      | „ . . . | 35 „ „     |
| „ „ „ „             | 15,000      | „ . . . | 40 „ „     |
| „ „ „ über          | 15,000      | „ . . . | 60 „ „     |

Dieses Geld wird dem Bittsteller nicht zurückgestellt, wenn er in der Folge seinen Antrag zurückzieht oder derselbe statutenmässig zurückgewiesen werden muss.

---

## VI. Abschnitt.

### **Beprüfung des Gesuchs. Freie Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme desselben.**

#### § 41.

Nach Eingang eines Gesuchs um ein Darlehen in Pfandbriefen schreitet die Direction zur Beprüfung desselben auf Grundlage der in den vorhergehenden §§ angegebenen Bestimmungen.

#### § 42.

Findet die Direction die vorschriftmässig beizubringenden Documente in gehöriger Ordnung, so ist es ihr anheimgegeben, ob sie ohne Weiteres den Antragsteller in die Bank aufnehmen oder vor der Aufnahme noch eine Besichtigung und Taxation der Grundstücke, auf welche die qu. Forderungstitel ingrossirt sind, vornehmen lassen will. — Entscheidet sich die Direction für Letzteres, so hat sie nach besonderen, hierfür von der General-Versammlung festzustellenden Regeln bei der Taxation zu verfahren.

#### § 43.

Befindet die Direction, entweder in Folge der stattgehabten Taxation oder aus anderen Gründen, dass die bei ihr zu verpfändenden Forderungen in den Grundstücken, auf die sie ingrossirt sind, keine genügende Sicherheit für die Hypothek, resp. für das zu bewilligende Pfandbriefsdarlehn gewähren, so kann sie dasselbe entweder ganz abschlagen, oder entsprechend reduciren.

---

## VII. Abschnitt.

### Annahme des Gesuchs.

#### § 44.

Der Darlehnehmer hat nach Annahme seines Gesuches beizubringen:

- 1) eine auf dem vorschriftmässigen Werthbogen ausgefertigte und mit der Ingrossationsclausel versehene Verbindungsschrift, in welcher er sich verpflichtet, die Zinsen und Annuitäten der verpfändeten Forderungen zu erheben und dieselben pünktlich zum Termin einzuzahlen, und in welcher er zugleich, bei eigener Verhaftung für das prompte Eingehen derselben, die in den §§ 5 und 106 festgesetzte generelle Garantie übernimmt;

Anmerkung. Der General-Versammlung ist es überlassen, an Stelle der Eincassirung der Zinsen seitens der Rittergutsbesitzer, ohne Aufhebung der speciellen Garantie derselben, die Eincassirung durch ernannte Einnahmer eintreten zu lassen.

- 2) ein Attestat der competenten Hypothekenbehörde, zum Nachweise dessen, dass der Ingrossation dieser Verbindungsschrift unmittelbar hinter dem Pfandbriefdarlehen der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, oder in, Ermangelung eines solchen, an erster Stelle, nichts Rechtliches im Wege steht;

Anmerkung. Diese Verhaftung räumt einem eventuell erhöhten Darlehn der livl. adeligen Güter-Credit-Societät den ersten Ingrossationslocus ein.

- 3) ein Attestat der örtlichen Grundbuchbehörde darüber, dass in den Ingrossationsbüchern derselben die Einwilligung der bäuerlichen Schuldner in den neuen Verzinsungs- und Tilgungsmodus vermerkt ist, bzw. die auf die bez. Grundstücke als Ergänzung zu den

ursprünglichen Forderungstiteln zu ingrossirenden, von den bäuerlichen Schuldnern zu unterzeichnenden Original-Verbindungsschriften.

Anmerkung. Inhaber bäuerlicher Obligationen, welche das betreffende Hauptgut nicht besitzen, können nach Ermessen der Direction, ausnahmsweise das Darlehn erhalten, sofern sie in der hier vorgesehenen Weise mit einem anderen, mindestens gleichwerthigen Rittergute die specielle und generelle Garantie leisten und sofern diese Obligationen die im § 2 dieses Statuts vorgesehene Eigenschaft besitzen.

#### § 45.

Die im obigen § bezeichnete Verbindungsschrift der Grossgrundbesitzer wird nur für denjenigen Betrag auf den gesetzlichen Summenbogen geschrieben, welcher die Gesamtsumme aller anderen, auf dem in die Bank aufzunehmenden garantirenden Rittergut haftenden und von dem Pfandbriefsdarlehn einzuhaltenden, resp. aus demselben zu befriedigenden Forderungen übersteigt, da bei Vollziehung der Schulddocumente über jene Forderungen die bezügliche Stempelabgabe bereits erhoben ist.

#### § 46.

Die Pfandbriefe der Livländischen Agrarbank werden in Beträgen von 1000, 500 und 100 Rbl. S. ausgefertigt.

Der Darlehnehmer ist verpflichtet anzuzeigen, in wie vielen Pfandbriefen jeder einzelnen Gattung er das Darlehn zu empfangen wünscht.

#### § 47.

Die Pfandbriefe müssen vom Präses und zwei Directoren unterschrieben sein. Die Zinscoupons zur Hebung der Zinsen werden mit zwei Unterschriften der Directoren versehen. Diese letzteren Unterschriften können jedoch auch lithographirt resp. gedruckt werden.

§ 48.

Die Direction stellt sowohl die vom Gutsbesitzer empfangene Verbindungsschrift als auch die für ihn ausgefertigten Pfandbriefe mit einem Verzeichniss derselben, dem Livländischen Hofgerichte vor, mit der Bitte um Ingrossation der Verbindungsschrift und Vermerkung auf den Pfandbriefen, dass dieselben auf Grund der Verbindungsschrift emittirt worden.

Nach geschehener Beprüfung der Documente vollzieht die Hypothekenbehörde die Ingrossation unaufhältlich.

§ 49.

Nachdem die Verbindungsschriften in vorgeschriebener Ordnung in die Hypothekenbücher eingetragen und die attestirten Documente der Direction zurückgestellt sind, verfügt diese die Auslieferung der gegen diese Verbindungsschrift und die derselben zur Unterlage dienenden verpfändeten Forderungstitel bewilligten Pfandbriefe nebst den Zinsbogen.

Beim Empfange der Pfandbriefe hat der Darlehnehmer einmalig in die Casse der Bank zu entrichten:

- 1) einen einmaligen Beitrag zum Reservefond, dessen Höhe alljährlich von der General-Versammlung in Anleitung des § 36. d. normirt wird;
- 2) an Verwaltungs- und Pfandbriefausfertigungskosten  $\frac{1}{2}$  Procent vom Betrage des empfangenen Pfandbriefsdarlehens und 1 Rbl. für jeden empfangenen Pfandbrief, wobei der nach § 40 gezahlte Vorschuss in Anrechnung gebracht wird.

§ 50.

Gleichzeitig mit den Pfandbriefen erhält der Darlehnehmer eine Bescheinigung über die Anzahl und die Grösse der von ihm kastenpfandlich hinterlegten Forderungstitel.

---

VIII. Abschnitt.

**Allgemeine Rechte und Verpflichtungen der in die Livländische Agrarbank aufgenommenen Rittergutsbesitzer.**

§ 51.

Jeder in die Livländische Agrarbank aufgenommene Rittergutsbesitzer ist verpflichtet, das Reglement derselben beständig und genau zu befolgen und die Interessen der Bank nach Kräften zu wahren und zu unterstützen.

§ 52.

Jeder Creditverbundene muss die auf ihn gefallenen Wahlen als Director oder Mitglied der Revisions-Commission annehmen und ebenso auch andere Vertrauensaufträge der Bank erfüllen. Nur hohes Alter, Kränklichkeit, häufige Abwesenheit vom Orte der Verwaltung und andere von der General-Versammlung anerkannte Gründe können von dieser Obliegenheit entbinden.

Auch soll derjenige, welcher schon zwei Termine oder überhaupt vier Jahre lang, als Director oder Mitglied der Revisions-Commission fungirt hat, berechtigt sein, alle ferneren Wahlen abzulehnen.

§ 53.

Die Mitglieder der Agrarbank sind berechtigt, ihre zur Sicherstellung des von ihnen empfangenen Darlehns ver-

pfändeten Rittergüter in der Folge auch weiter zu verpfänden, jedoch muss der von ihnen übernommenen speciellen Garantie für die Pfandbriefsschuld in jedem Falle der ihr beigelegte Vorzug gewahrt bleiben.

Anmerkung. Von diesem Vorzuge sind ausgenommen die erhöhten Anleihen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät.

#### § 54.

Beim Übergange eines Rittergutes in andere Hände tritt der neue Besitzer auf Grundlage des vorstehenden Statuts eo ipso in alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers in Bezug auf die Bank ein. Von jeder solcher Veränderung ist die Direction jedes Mal durch die competente Grundbuchbehörde in Kenntniss zu setzen.

#### § 55.

An dem für das Pfandbrief-Darlehn auf die von ihm kastenpfandlich hinterlegten Forderungstitel gezahlten und successive angesammelten Tilgungsfonds hat der garantirende Rittergutsbesitzer keinen Antheil; derselbe wird vielmehr pro rata der verpfändeten Forderungstitel dem resp. bäuerlichen Grundstücke gutgeschrieben und zur Bezahlung der ausgelosten Pfandbriefe verwandt (cf. §§ 99 u. 100).

#### § 56.

Jeder Rittergutsbesitzer, der Mitglied der Bank ist, hat das Recht, von demjenigen bäuerlichen Schuldner, der seine der Agrarbank zu leistenden Zahlungen zum Termin nicht bewerkstelligt, für die ersten drei Monate nach dem Termin  $\frac{1}{2}$  pCt. monatlich und für die folgenden Monate bis zur bewerkstelligten Zahlung 1 pCt. monatlich an Verzugszinsen zu erheben.

§ 57.

Ist ein Mitglied der Agrarbank länger als sechs Monate mit den Zahlungen für seine bäuerlichen Schuldner in Auslage gewesen, so hat es das Recht, die sofortige Meistbotstellung der bezüglichlichen Gesindesstellen, auf die die verpfändeten Forderungen ingrossirt sind, bei der Direction der Bank, wegen Beitreibung seiner Auslagen nebst Verzugszinsen zu beantragen. Die Direction hat diesem Antrage, sobald sie sich von dessen Correctheit überzeugt hat, auf Grundlage der Bestimmungen dieses Reglements unweigerlich Folge zu leisten.

§ 58.

Auch den Besitzern von Majorats- oder Fideicommissgütern ist es gestattet, in die Agrarbank einzutreten, und zu diesem Zwecke alle Bestimmungen des Reglements zu erfüllen. Das von ihnen empfangene Pfandbriefs-Darlehen unterliegt jedoch sodann denselben beschränkenden Bestimmungen in Bezug auf seine Verwendung und Vererbung, wie diese Fideicommissgüter selbst.

---

IX. Abschnitt.

**Rechte und Verpflichtungen der bäuerlichen Schuldner, deren Schulddocumente der Agrarbank verpfändet worden.**

§ 59.

Diejenigen bäuerlichen Schuldner, deren Schulddocumente der Agrarbank verpfändet worden, erhalten zur Kenntnissnahme je ein Exemplar dieses Reglements in der örtlichen Volkssprache ausgereicht.

§ 60.

Sie sind, den Bestimmungen desselben gemäss, verpflichtet, ihre Gesindestellen ordnungsmässig zu bewirthschaften und stets mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Inventar versehen, zu halten. Deteriorationen der Gesindestellen, oder Vernachlässigung der auf denselben befindlichen Gebäude, berechtigt die Direction der Bank, das bewilligte Darlehn für die betreffende Gesindestelle halbjährlich zu kündigen und nach Ablauf der Kündigungsfrist beizutreiben.

§ 61.

Der für die der Agrarbank verpfändeten Forderungstitel von den Schuldnern derselben jährlich gezahlte Tilgungsbeitrag wird derjenigen Gesindestelle gutgeschrieben, für die er gezahlt ist.

§ 62.

Beim Übergange eines der Bank verpfändeten Gesindes auf einen dritten Erwerber, tritt derselbe eo ipso in alle Rechte und Verpflichtungen seines Vorgängers gegenüber der Agrarbank ein und erwirbt auch ebenso dessen Anspruch an den bei der Agrarbank für die betreffende Gesindestelle asservirten Tilgungsfonds.

§ 63.

Jeder Schuldner eines der Agrarbank verpfändeten Forderungstitels hat das Recht, zu jeder Zeit Abzahlungen à conto desselben, jedoch nur direct bei der Verwaltung der Bank zu leisten, bei der Massgabe, dass diese Abzahlungen stets in runden Summen von mindestens hundert Rubeln und zugleich entsprechend dem Nominalwerth der emittirten Pfandbriefe, zu erfolgen haben.

Die näheren Bestimmungen über derartige Abzahlungen sind in den §§ 73 und 74 dieses Statuts enthalten.

§ 64.

Die Direction ist berechtigt, die derselben verpfändeten bäuerlichen Grundstücke in Bezug auf ihren wirthschaftlichen Zustand jeder Zeit einer Revision zu unterziehen.

---

X. Abschnitt.

**Ein- und Auszahlung der Zinsen von Pfandbriefen.**

§ 65.

Jedes Mitglied der Agrarbank, desgleichen die Schuldner der der Bank von ihren Mitgliedern verpfändeten Forderungstitel sind verpflichtet, das ihnen bewilligte Pfandbriefdarlehn vom Tage der Ausreichung der Pfandbriefe an mit 6 % zu verzinsen.

Von diesen Jahreszinsen werden verwandt:

5 % zur Berichtigung der an den Pfandbriefinhaber zu zahlenden Zinsen und 1 % zur Bildung eines Tilgungsfonds.

§ 66.

Die Zinsen werden halbjährlich postnumerando in der Zeit vom 15. bis zum 30. Mai und vom 15. bis zum 30. November jeden Jahres von den dieselben eincassirenden und garantirenden Rittergutsbesitzern in gleichen Raten von je 3 % zur Casse der Bank gezahlt. Die bäuerlichen Schuldner dagegen haben dieselben Zinszahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 15. Mai und vom 1. bis zum 15. November bei dem dieselben eincassirenden Rittergutsbesitzer zu leisten.

§ 67.

Erfolgt die Zinszahlung nicht zum Termin an die Casse der Bank, so wird für die ersten drei Monate der Verspätung an Verzugszinsen  $\frac{1}{2}$  ‰ monatlich, für die folgenden Monate aber 1 ‰ monatlich an Verzugszinsen erhoben.

§ 68.

Erfolgt die Zinszahlung nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Termine nicht, so werden die Rückstände nach § 78 und flgd. des Statuts ohne Weiteres beigetrieben.

§ 69.

Zur Erhebung der Zinsen wird jedem Pfandbrief ein Bogen Zinscoupons mitgegeben, auch ein Talon beigefügt, auf Grund dessen nach Ablauf sämtlicher anhängiger Coupons ein neuer Zinsbogen in Empfang genommen werden kann.

§ 70.

Die regelmässigen Termine zur Erhebung der Zinsen beginnen mit dem 1. Juni und 1. December jeden Jahres. Die fälligen Coupons verjähren nach Ablauf von zehn Jahren.

---

## XI. Abschnitt.

### **Rückzahlung des Darlehens, Ablösung und Deletion der Pfandbriefe.**

§ 71.

Die von der Agrarbank emittirten Pfandbriefe sind unkündbar und werden durch den Tilgungsbeitrag nach Bankregeln alljährlich in Jahrgängen durch Ausloosung getilgt.

§ 72.

Die Direction ist jedoch berechtigt, jeder Zeit jeden einzelnen der von ihr emittirten Pfandbriefe halbjährlich aufzukündigen.

Diese Kündigung hat jedoch mindestens ein halbes Jahr vor dem nächstfälligen Rententermin stattzufinden. Dieselbe findet durch eine entsprechende Publication in der „Rigaschen Zeitung“, der „Dörptschen Zeitung“ und der „Livländischen Gouvernements-Zeitung“ statt, und hat gleichzeitig mit der Publication über die ausgelooften Pfandbriefe zu erfolgen. Nach Ablauf der halbjährlichen Kündigungsfrist hört der weitere Zinsenlauf der Pfandbriefe auf.

§ 73.

Dem entsprechend ist jeder bäuerliche Schuldner der der Bank verpfändeten Forderungstitel sowohl, als auch der für diese Pfandobjecte garantirende Gutsbesitzer berechtigt, der Bank nach vorangegangener halbjährlicher Kündigung, welche jedoch mindestens ein halbes Jahr vor dem nächstfälligen Rentetermine stattzufinden hat, das Pfandbriefsdarlehn ganz oder theilweise, und zwar nach seiner, des Schuldners, Wahl, in Pfandbriefen der entsprechenden Grösse und des Jahrganges des von ihm ertheilten Pfandbriefsdarlehns, oder in baarem Gelde wiederum zurückzuzahlen.

Anmerkung. Mit der Bezahlung des gesammten Pfandbriefsdarlehns wird der bäuerliche Schuldner, resp. der Rittergutsbesitzer von jeder Verhaftung für die Bank befreit, sobald die Verrentung der für seine Schuld emittirten Pfandbriefe aufhört.

§ 74.

Alle auf die verpfändeten Forderungstitel resp. das auf dieselben fundirte Pfandbriefdarlehn gemachten Theilzahlungen werden auf den Forderungstiteln abgeschrieben.

§ 75.

Ist ein Pfandbriefdarlehen, sei es durch successive Tilgung oder durch Zahlung völlig getilgt, so wird auf den zur Sicherstellung desselben dienenden Forderungstiteln der Nominalwerthbetrag der getilgten Pfandbriefsschuld abgeschrieben und bei der competenten Hypothekenbehörde delirt. Der darnach etwa verbleibende Restbetrag der verpfändeten Forderungstitel kann dem dieselben verpfändet habenden Grossgrundbesitzer bzw. dessen Rechtsnachfolgern auf dessen Verfügen ausgereicht, oder auch auf dessen Wunsch neu beliehen werden.\*)

§ 76.

Die Kosten der Einziehung und Deletion von Pfandbriefen sind von demjenigen zu tragen, in dessen Interesse das Erforderliche von der Direction erwirkt wird.

§ 77.

Die Livländische Agrarbank hat das Recht, den Zinsfuss für die von ihr zu emittirenden Pfandbriefe von 5 auf  $5\frac{1}{2}$  ‰ zu erhöhen und dem entsprechend auch von den Schuldnern der resp. Pfandbriefsdarlehen eine Zinszahlung von  $5\frac{1}{2}$  ‰ ausser dem einen zum Tilgungsfond zu zahlenden Procent zu fordern. Von einer derartigen Zinserhöhung dürfen jedoch die bereits emittirten Pfandbriefe in keiner Weise betroffen werden. Die Zinserhöhung darf überdies nur auf Beschluss der General-Versammlung stattfinden.

---

\*) Es steht ausserdem jedem Rittergutsbesitzer auch vor Ablauf der Tilgungsfrist frei, eine Erhöhung des Pfandbriefsdarlehens bis zu dem vollen, noch nicht beliehenen Betrage der von ihm verpfändeten Bauerobligationen zu beantragen.

## XII. Abschnitt.

### Beitreibung der Rückstände.

#### § 78.

Die Direction ist verpflichtet, für den rechtzeitigen Eingang rückständiger Pfandbriefcapitalien, Zinsen und anderer Zahlungen Sorge zu tragen.

#### § 79.

Werden die Zinsen und Beiträge auch bis nach Ablauf der im § 68 angegebenen Respitfrist nicht berichtet, so hat die Direction ohne Weiteres zur Beitreibung derselben zu schreiten. Es ist dabei in ihr freies Ermessen gestellt, ob sie sich direct an den die Forderungstitel verpfändenden Grossgrundbesitzer oder direct an die bauerlichen Schuldner der verpfändeten Forderungen halten will.

#### § 80.

In besonderen Unglücksfällen, wie Feuersbrunst, Wassersnoth, Missernte und dergleichen ist es jedoch der Direction freigestellt, den Schuldnern auf deren schriftliches Ansuchen auch noch eine längere Frist, als die im § 68 festgesetzte 6 monatliche, zu gewähren und insbesondere auch die zu zahlenden Verzugszinsen von 1 % monatlich auf  $\frac{1}{2}$  % monatlich zu ermässigen, jedoch nur mit Genehmigung der Revisions-Commission (§ 27, 7).

#### § 81.

Ist keine Prolongation erfolgt, so muss die Direction sofort zur Beitreibung der Rückstände schreiten. Zur Beitreibung einer Pfandbriefschuld bedarf es keines richterlichen Urtheilsspruches. — Die Verkaufstellung des verpfändeten garantirenden Rittergutes bzw. der verpfändeten bauerlichen

Grundstücke erfolgt vielmehr ohne Weiteres auf Requisition der Direction der Agrarbank seitens der dazu competenten Behörde der belegenden Sache, sobald durch ein der bezüglichen Requisition beigelegtes Attestat der competenten Grundbuchbehörde bescheinigt worden, dass das Rittergut resp. Gesinde der Agrarbank verpfändet ist. Die competente Behörde erlässt nach Empfang der Requisition sofort eine Bekanntmachung über den Verkauf des resp. Immobiliens und setzt in derselben einen viermonatlichen Verkaufstermin fest.

Anmerkung. Für Sicherstellung der Revenüen und des Bestandes des verpfändeten Rittergutes oder Grundstückes kann die Direction der Bank gleichzeitig mit der Meistbotstellung auch die sofortige Sequestration desselben beantragen. Diesem Antrage hat die competente Behörde ohne Weiteres Folge zu geben, sofern nicht etwa bereits seitens der Livl. adligen Güter-Credit-Societät eine Sequestration stattgehabt hat.

## § 82.

In der zu erlassenden Verkaufspublication werden zugleich alle diejenigen, welche Ansprüche an das zum Verkauf gestellte Grundstück oder Rittergut zu machen haben, aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche und Rechte an dem qu. Immobil wahrzunehmen bei Vermeidung der Präclusion. Am festgesetzten Tage erfolgt sodann der öffentliche Verkauf an den Meistbietenden.

## § 83.

Ein der Agrarbank verpfändetes bauerliches Grundstück kann ohne Einwilligung der Direction nur dann dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wenn die auf den Subhastationstermin gebotene Summe den Nominalwerthbetrag der der Bank verpfändeten Forderungen nebst anhängigen Zinsen und Kosten deckt. — Ist Letzteres bei der ersten Meistbotstellung nicht der Fall, so hat eine abermalige

Meistbotstellung stattzufinden, bei welcher diese Beschränkung fortfällt und es der Direction überlassen bleibt, dabei bis zur Deckung ihrer Ansprüche mitzubieten. — Ein der Agrarbank verpfändetes, die Pfandbriefschuld garantirendes Rittergut kann nur dann dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wenn die specielle Garantie vom meistbietlichen Acquirenten mit übernommen und alle rückständigen und laufenden Ansprüche der Direction aus dieser Garantie gedeckt werden.

§ 84.

In beiden Fällen hat die Direction der competenten Subhastationsbehörde eine genaue Specification ihrer resp. Ansprüche zum Verkaufstermin zu übersenden. Dieser Specification wird eine Ausrechnung des vorhandenen Tilgungsfonds beigefügt, der von dem meistbietlichen Acquirenten eines bäuerlichen Grundstückes ausserhalb der Meistbotsumme baar zu erlegen ist.

§ 85.

Ganz dasselbe Verfahren findet beim Concourse sowohl eines der Bank verpfändeten bäuerlichen Grundstückes wie auch eines verpfändeten garantirenden Rittergutes und auch dann statt, wenn ein der Bank verpfändetes Rittergut oder Grundstück auf Antrag dritter Personen zum Meistbot gestellt wird. Ausdrücklich wird hierbei festgesetzt, dass durch den Conkurs die Ansprüche der Bank in keiner Weise alterirt werden. Namentlich wird auch der fortlaufende Zinsenlauf durch den Conkurs nicht unterbrochen.

§ 86.

Über jeden Conkurs des Besitzers, desgleichen über jede Subhastation eines der Bank verpfändeten bäuerlichen

Grundstücks oder Ritterguts, ebenso wie über jeden Besitzwechsel in Bezug auf dieselben, hat die competente Grundbuch- oder Concurs-Behörde der Bank schriftliche Anzeige zu machen. Die Bank ihrerseits ist verpflichtet, die competenten Gerichtsbehörden stets fortlaufend über die bei ihr verpfändeten Forderungstitel durch Übersendung schriftlicher Verzeichnisse in Kenntniss zu erhalten.

---

### XIII. Abschnitt.

**Aussercourssetzung der Pfandbriefe, Erneuerung beschädigter und verlorener Pfandbriefe, Zinscoupons und Recognitionscheine und Eintritt der Verjährung.**

#### § 87.

Die Pfandbriefe der Bank und die zu ihnen gehörigen Zinsbogen gehen aus dem Besitz einer Person in den einer anderen ganz ohne Weiteres über, da sie auf den Inhaber lautend gestellt sind. Will sich Jemand vor dem Verluste der Pfandbriefe sichern, oder sich als Eigenthümer derselben verzeichnet wissen, so muss er sie entweder bei der Direction ad depositum legen, oder bitten, dass auf denselben vermerkt werde, wem namentlich diese Pfandbriefe gehören.

#### § 88.

Ausserdem kann der Übergang eines Pfandbriefs aus einer Hand in die andere auf besonderen Cessionsbogen bescheinigt und zugleich von der Direction attestirt und in ihren Büchern vermerkt werden.

#### § 89.

Pfandbriefe, welche auf Grundlage des § 87 als Eigenthum einer bestimmten Person bezeichnet sind, können auf

Verlangen der Inhaber gegen neue derselben Classe und von gleichem Werth und auf den Inhaber lautende umgetauscht werden, wobei die alten cassirt werden.

### § 90.

Wird ein vermerkter auf eine bestimmte Person lautender Pfandbrief von einer andern präsentirt, so muss dieselbe ihren Besitztitel nachweisen, widrigenfalls die Documente bis zur Ermittlung des Sachverhalts angehalten und in Gewahrsam genommen werden können.

### § 91.

Im Falle einer Entwendung oder auerweitigen Verlustes von Pfandbriefen und einer, darüber vom Besitzer mit genauer Angabe der verlorenen Pfandbriefe und Zinsbogen eingehenden Anzeige, erlässt die Direction für Rechnung des Anzeigenden eine Publikation in der „St. Petersburger Senatszeitung“, in der „Livländischen Gouvernements-Zeitung“, in der „St. Petersburger“ russischen und deutschen und in der „Rigaschen Zeitung“, worin die Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe und Zinsbogen aufgefordert werden, sich innerhalb eines Jahres bei der Direction zu melden, unter Androhung, dass nach Ablauf dieses Termins die Pfandbriefe gesetzlich als ungiltig erklärt werden sollen.

### § 92.

Findet sich bis zum Verlauf dieser Frist Niemand als Inhaber der verlorenen Pfandbriefe und Zinsbogen, so werden demjenigen, welcher von dem Verluste Anzeige gemacht hat, neue Pfandbriefe und Zinsbogen, Letztere als alleinige Duplicate ausgefertigt und die verlorenen für ungiltig erklärt.

§ 93.

Abhanden gekommene Depositalscheine und Recognitionsscheine der Bank werden als ungiltig betrachtet und darüber vom Deponenten selbst eine Bekanntmachung in der „Livländischen Gouvernements-Zeitung“ und in der „Rigaschen Zeitung“ erlassen.

§ 94.

Beschädigte Pfandbriefe und Zinsbogen können, sobald ihre Ächtheit ausser Zweifel gesetzt ist, von der Direction gegen neue umgetauscht werden, und werden darauf in vorgeschriebener Ordnung cassirt.

§ 95.

In allen Fällen, wo an Stelle vermerkter, verlorener oder beschädigter Pfandbriefe neue ausgefertigt werden, sind diese der competenten Grundbuchbehörde zum Vermerk vorzustellen. Diesen Vorstellungen müssen die entsprechenden cassirten Pfandbriefe, eventuell die Beweise statutenmässig bewirkter Mortification, beigefügt werden. Die Kosten für Anfertigung und Ingrossation der neuen Documente sind vom Eigenthümer zu tragen.

§ 96.

Wenn Recognitionsscheine, Pfandbriefe und Zinsbogen, welche statutenmässig zur Einlösung hätten präsentirt werden müssen, im Laufe von zehn Jahren nicht bei der Direction oder der Casse der Bank präsentirt werden, so tritt die Verjährung ein und die Papiere werden unanstreitbares Eigenthum der Agrarbank.

---

## XIV. Abschnitt.

### Der Tilgungs-Fond.

#### § 97.

Zur allmäligen Tilgung der Pfandbriefe wird ein eigener Fond gebildet:

- 1) Aus dem alljährlich von den Creditverbundenen zu zahlenden 1 % der Pfandbriefsschuld;
- 2) aus den Überschüssen des Reservefonds;
- 3) aus den Zinsen der vorstehend bezeichneten Einnahmen.

#### § 98.

Für jedes verpfändete bäuerliche Grundstück wird in den Büchern der Bank ein eigenes Tilgungsconto errichtet, dem der resp. Antheil desselben aus dem Tilgungsfond gutgeschrieben wird, und woraus der Betrag der für das betreffende Grundstück getilgten Capitalsumme jederzeit zu ersehen ist.

#### § 99.

Der Tilgungsfond eines der Agrarbank verpfändeten Grundstücks gehört zum Grundstück und geht bei etwaigem Verkaufe oder Übergange in eine andere Hand auf den neuen Besitzer über.

#### § 100.

Der Tilgungsfond eines verpfändeten Grundstücks kann in keiner Weise zur Befriedigung anderer Gläubiger des Schuldners der verpfändeten Forderung benutzt werden, sondern wird ausschliesslich zur Tilgung der Pfandbriefsschuld verwandt.

---

## XV. Abschnitt.

### Sicherheitsfond und Generalgarantie der Mitglieder der Agrarbank.

#### § 101.

Der Sicherheitsfond oder das eigenthümliche Capital der Agrarbank wird gebildet:

- 1) Aus den einmaligen Beiträgen der Mitglieder beim Empfange der Pfandbriefe. Der Betrag dieser Beiträge wird von Jahr zu Jahr von der General-Versammlung festgesetzt (§ 36, d);
- 2) aus den zur Bestreitung der Verwaltungskosten angewiesenen, hierfür aber nicht ganz verausgabten Summen (§ 109);
- 3) aus fälligen, aber innerhalb der zehnjährigen Frist nicht erhobenen Zinsen (§ 70 u. 96);
- 4) aus verjährten Pfandbriefcapitalien (§ 96);
- 5) aus allen unvorhergesehenen Einnahmen, als Pöngelder etc.;
- 6) aus den Zinsen der vorstehenden Einnahmen.

#### § 102.

Die in den Sicherheitsfond fließenden Summen können nach Ermessen der Direction zum Ankaufe von Pfandbriefen der Bank oder anderer, von der Staatsregierung autorisirter zinstragender Werthpapiere verwandt werden.

#### § 103.

Wenn der Sicherheitsfond bis zu einer Höhe von 5 <sup>0</sup>/<sub>100</sub> der gesammten vorhandenen Pfandbriefs-Emission angewachsen ist, und so lange er sich auf dieser Höhe erhält, werden die weiteren Einnahmen desselben (§ 97) zur Tilgung der Pfandbriefsschuld verwandt.

§ 104.

Aus dem Sicherheitsfond werden alle unvorhergesehenen Ausgaben der Bank und namentlich auch die beim Verkauf verpfändeter Immobilien sich ergebenden Ausfälle gedeckt.

§ 105.

Wenn eine ausserordentliche Verstärkung des Sicherheitsfonds erforderlich werden sollte, so muss eine General-Versammlung einberufen werden, welche darüber entscheidet, ob die erforderliche Summe durch eine Anleihe oder durch Beiträge der Creditverbundenen, nach Verhältniss ihrer Pfandbriefsdarlehen, zu beschaffen sei.

§ 106.

Zur Erfüllung der Generalgarantie haften die Creditverbundenen mit ihren in der Bank aufgenommenen Rittergütern bis zum vollen [Betrage] Werth derselben, nicht aber mit ihrem übrigen Vermögen. Mit der generellen Garantie sind die Rittergutsbesitzer pro rata des empfangenen Pfandbriefsdarlehns verhaftet.

---

## XVI. Abschnitt.

### Die Verwaltungskosten.

§ 107.

Der Betrag der zur Deckung der Verwaltungskosten nöthigen Summen wird von der General-Versammlung mit Berücksichtigung des Umfangs der Geschäfte der Bank, festgestellt.

### § 108.

Zur Deckung der Verwaltungskosten werden verwandt:

- 1) die von jedem Mitgliede beim Abschluss des Pfandbriefsdarlehns zu entrichtenden  $\frac{1}{2}$  0/0 von demselben und 1 Rbl. S. von jedem Pfandbrief (§ 49, 2);
- 2) die auf Grundlage des § 40 bei Einreichung einer Bittschrift um ein Darlehn, von den Bittstellern einzuzahlenden Vorschüsse, wenn die Bittschrift zurückgezogen oder statutenmässig abgewiesen worden;
- 3) ein von der General-Versammlung alljährlich festzustellender und von den der Bank verhafteten Klein-Grundbesitzern gleichzeitig mit den Darlehnszinsen der Bank einzuzahlender Beitrag, welcher jedoch  $\frac{1}{2}$  0/0 jährlich des Pfandbriefsdarlehns nicht übersteigen darf.

### § 109.

Wenn die angeführten Einnahmen sich zur Bestreitung der Verwaltungskosten als unzureichend erweisen sollten, so ist der erforderliche Zuschuss aus dem Sicherheitsfond zu entnehmen; andererseits aber sind jene Einnahmen, in so weit sie nicht von den Verwaltungskosten absorbiert werden, dem Sicherheitsfond zuzuschreiben.

### § 110.

Der General-Versammlung wird es auch anheimgestellt zu bestimmen, worauf und in welchem Maasse die Direction Gebühren von den Creditverbundenen erheben darf.

### § 111.

Im Falle einer Auflösung oder Liquidation der Bank wird der dann etwa disponible Sicherheitsfond oder das eigenthümliche Capital derselben (§ 101) unter die Mitglieder der General-Versammlung vertheilt.

## **Einführungsbestimmungen.**

### **§ 112.**

Nachdem das Statut der Agrarbank obrigkeitlich bestätigt worden, ist der Livländische Landmarschall verpflichtet, durch einen Aufruf in den öffentlichen Blättern alle diejenigen zur Meldung in der Ritterschafts-Kanzlei aufzufordern, welche Darlehen auf Grund des vorstehenden Statuts zu erhalten wünschen, unter Angabe der Höhe der von ihnen beanspruchten Darlehnsbeträge. Sobald die Summe der angemeldeten Darlehnsgesuche den Betrag von 2,000,000 Rbl. erreicht hat (§ 9), hat der Herr Landmarschall die erste constituirende General-Versammlung der Mitglieder der Agrarbank zusammenzuberufen.

### **§ 113.**

Die erste constituirende General-Versammlung bilden sämtliche Rittergutsbesitzer, welche Inhaber von Forderungsdokumenten über bäuerliche Kaufschillinge sind und der Agrarbank beitreten wollen. Diese constituirende General-Versammlung hat eine provisorische Geschäfts-Ordnung zu beschliessen und ein Directorium zu wählen.

## **A n h a n g.**

Das Siegel der Bank besteht aus zwei gekreuzten Kornähren in einem runden Felde mit der Umschrift: „Siegel der Livländischen Agrarbank“.

Im Namen der Livländischen Ritterschaft:

Residirender Landrath **A. v. Richter.**

Ritterschafts-Secretair **H. Baron Bruiningk.**

**Riga-Ritterhaus, 13. August 1886.**